

## **Aus der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021**

GR Späth in seiner Funktion als stv. Bürgermeister begrüßt das Gremium, die anwesenden Zuhörer und die Presse. Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

### **TOP 1: Rücktrittserklärung BM Johannes Knippfeld**

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass Herr Bürgermeister Johannes Knippfeld mit Schreiben vom 12.06.2021 an ihn, den stellvertretenden Bürgermeister Herrn Jürgen Späth, mitgeteilt hat, dass er vom Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister mit Ablauf des 12.06.2021 zurücktritt. Herr Knippfeld hat diesen Schritt schriftlich begründet.

In § 16 GemO (Gemeindeordnung BW) wird geregelt, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus einem Ehrenamt vorliegt. Dazu führt § 16 Abs. 1 GemO folgendes aus:

Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger Nr. 5 anhaltend krank ist.

GR Späth in seiner Funktion als stv. Bürgermeister erläutert dem Gremium, dass, falls der Gemeinderat in seiner Beratung feststellt, dass der o.g. Grund gegeben ist, er das vorzeitige Ausscheiden von Herrn Johannes Knippfeld beschließen kann. In einem weiteren Schritt muss der Sachverhalt und der entsprechende Beschluss des Gemeinderates von der Rechtsaufsicht des Landratsamt Alb-Donau-Kreis geprüft und genehmigt werden.

Sollte der Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO gegeben sein, liegt unstrittig ein Recht vor, welches das Ausscheiden von Herrn Johannes Knippfeld aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister ermöglicht. Damit liegt ein sogenannter absoluter Ablehnungsgrund vor, d.h. der Gemeinderat kann nicht mehr nach freiem Ermessen über den Antrag entscheiden. Sollte der Gemeinderat mehrheitlich den Antrag ablehnen, müsste der stellvertretende Bürgermeister gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen. Der Vorsitzende informiert, dass nach Prüfung des Sachverhalts durch die Verwaltung festgestellt wurde, dass ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO vorliegt und deshalb Herr Johannes Knippfeld von seinem Amt als ehrenamtliche Bürgermeister mit Ablauf des 12. Juni 2021 zurücktreten kann.

Es ergehen folgende einstimmigen Beschlüsse:

Der Gemeinderat der Gemeinde Setzingen stellt fest, dass ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO vorliegt.

Es wird beschlossen, dass Herr Johannes Knippfeld sein Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Setzingen mit Ablauf des 12. Juni 2021 niederlegen kann.

### **TOP 2: Bauvoranfrage Umbau Scheune, FISSt 21/1**

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass beim Verwaltungsverband eine Bauvoranfrage zu einem Teilumbau eines Stadels zu einer Wohnung eingegangen ist. Die emissionsschutzrechtliche Überprüfung erfolgt durch den Verwaltungsverband. Das Gremium sieht die eingereichten Unterlagen ein und hat keine Fragen hierzu.

Die Gemeinde Setzingen erteilt dem Teilumbau des bestehenden Stadels zu einer Wohnung ihr Einvernehmen.

### **TOP 3: Befreiung vom Bebauungsplan; Errichtung Einfriedung, FISSt 161/10**

GR Späth in seiner Funktion als stv. Bürgermeister informiert, dass der Bauherr eine Änderung der Einfriedung seines Grundstücks entgegen des Bebauungsplanes mit einem

\* (Ja/Nein/Enthaltung)

Doppelstabmattenzaun plant. Diese Befreiung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach erteilt. Der Bauherr beantragt eine Zaunhöhe von 1,50 m. Bisherige Ausnahmen vom Bebauungsplan wurden nur bis zu einer Höhe von 1,0 m erteilt.

Die Gemeinde Setzingen erteilt ihr Einvernehmen zur Befreiung vom Bebauungsplan zur Änderung der Einfriedung des Grundstücks, jedoch nur mit einer Zaunhöhe von 1,0 m.

#### **TOP 4: Baugesuch Errichtung Garage, F1St 153/2**

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass in der Sitzung vom 26.04.2021 der Neubau einer Garage auf Flurstück 153/2 vom GR genehmigt wurde. Im Rahmen der baurechtlichen Prüfung hat sich ergeben, dass laut Bebauungsplan Mittelsteig 4 an den östlichen Grundstücken keine Grenzbebauung erlaubt ist und ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden muss. Dies ist laut Aussage Baurechtsamt des Verwaltungsverbandes Langenau ein gängiges Vorgehen zum Schutz bestehender Angrenzer. Das Gremium sieht die neu vorgelegten Pläne ein und diskutiert den Sachverhalt.

Die Gemeinde Setzingen stimmt dem Antrag auf Befreiung der Baugrenzen auf den östlich an den Bebauungsplan Mittelsteig 4 angrenzenden Flurstücken zu.

#### **TOP 5: Kindergarten Nutzung Krautgarten**

Der stv. Bürgermeister informiert, dass die Kindergartenleitung Setzingen auf das Rathaus zukam und anfragte, ob eine erweiterte Nutzung des Krautgartens möglich wäre. Der Krautgarten würde innerhalb der Schulferien und nach Möglichkeit auch unterjährig zur Durchführung von Naturwochen und Naturnachmittagen dienen.

Zur Sicherheit der Kinder soll eine Einfriedung Richtung Straße per Zaun erfolgen. Eine Besichtigung vor Ort erfolgte am 09.06.2021 durch BM Knippfeld und Herrn Kramosch, Straßenmeisterei Langenau. Die Umzäunung muss jedoch 70 cm von der Straße entfernt sein. Der Gemeinderat bespricht sich. Der Vorsitzende regt an, dass der geplante Zaun zur Gewährleistung der Sicherheit auch einen Teil der Längsseite umfasst.

Das Gremium fasst folgenden einstimmigen (8/0/0) Beschluss:

Die Gemeinde Setzingen stimmt der zusätzlichen Nutzung des der Gemeinde gehörenden Krautgartens (F1St 247 und 248) seitens des Kindergartens zu und genehmigt die Einzäunung Richtung Straße.

#### **TOP 6: Befüllung Pool**

GR Späth informiert, dass vermehrt Anfragen zur Poolbefüllung auf dem Rathaus eingehen. Es wird über ein Standrohr der Freiwilligen Feuerwehr Wasser in die Pools gefüllt. Das Rathaus soll dann eine Abrechnung vornehmen. Nun ist zu klären, ob eine Berechnung nur für Frischwasser oder aber auch für Abwasser zu erfolgen hat. Des Weiteren ist zu klären, was mit den Befüllern geschieht, die ihren Pool mit dem Hauswasseranschluss befüllen. In der Nachbargemeinde Ballendorf wird Frisch- und Abwasser berechnet, zusätzlich des regulären Stundensatzes des Zweckverbandsmitarbeiters (ca. 30,- €) und eines Verwaltungsentgeltes in Höhe von 10,- €.

Es ergeht folgender Vorschlag der Verwaltung:

2 Angehörige der FFW Setzingen übernehmen das Befüllen des Pools zum derzeitigen Stundensatz von 9,20 € x 2, zgl. Ab- und Frischwasser und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €. Wenn ein Angehöriger der FFW seinen eigenen Pool befüllt, so entfällt

\* (Ja/Nein/Enthaltung)

der Stundensatz der FFW. Als Alternativlösung ist weiterhin die Befüllung über den Hausanschluss möglich (Frisch -und Abwasser werden dort „automatisch“ berechnet und mit der normalen Wasserabrechnung zur Zahlung fällig.)

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Setzingen beschließt, dass die Poolbefüllung durch den regulären Hauswasseranschluss erfolgt oder aber durch 2 Feuerwehrangehörige der FFW Setzingen. Wenn die Befüllung durch die FFW Setzingen erfolgt, werden die Mannkosten für 2 FFW-Angehörige zum derzeitigen Stundensatz von jeweils 9,20 € à 1 Stunde, anfallendes Frisch- und Abwasser sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Befüllt ein FFW-Angehöriger seinen eigenen Pool, so entfallen die Mannkosten.

### **TOP 7: Protokoll und Informationen**

Zur Sprache kommt unter anderem:

- Der Vorsitzende informiert, dass der Kindergartenanbau begonnen hat.

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.